



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 26. Februar 2015

22.1.2015	Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht	44
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7833-3	
12.1.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	46
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
13.1.2015	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	47
	Ändert LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
20.1.2015	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach § 7 i Absatz 2 und § 10 g Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes	48
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-398	
26.1.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008,	49
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
28.1.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens	52
	Ändert LVO vom 10. März 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-13	
30.1.2015	Landesverordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes (KrPflGDVO)	53
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-23-4	
3.2.2015	Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe (Betreuungsangebotsverordnung - AFöVO)	54
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11-0-3	
6.2.2015	Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung - HSVÖ).	58
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2-3	
10.2.2015	Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds (TierseuchenfondsVO)	66

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2014 bei.

1628/2014

**Gesetz
zum Tierschutz-Verbandsklagerecht
Vom 22. Januar 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7833-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsbehelfe von Vereinen
(Verbandsklagerecht)

(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein (anerkannter Verein) kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz.

Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,
2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus

nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben.

(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 2

Mitwirkung von Vereinen;

Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

(1) Einem anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz sowie nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 87 Absatz 2 Nummer 1, 2 und Absatz 4 sowie § 88 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes gelten sinngemäß. Der anerkannte Verein hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Auf das Verfahren finden die § 2 Absatz 1, §§ 4, 5, 6 Absatz 1 und §§ 9 und 10 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3

Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch die oberste Tierschutzbehörde erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Januar 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit ist und

6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländlicher Räume

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 12. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 401), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 24.8 erhält folgende Fassung:

„24.8 Genehmigung zum Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen (§ 15 Absatz 1 LWG) 50 bis 500“

2. Die Tarifstelle 24.10 erhält folgende Fassung:

„24.10 Gewässeraufsicht (§ 100 Absatz 1 WHG, § 83 Absatz 1, § 85 LWG) und Überwachung von Indirekteinleitungen (§ 33 Absatz 2 LWG).

Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der

a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	81
b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	62
c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	50

Anmerkungen zu Tarifstelle 24.10:

1. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden müssen (Überstunden), kann ein Aufschlag bis zu 25 %, während der Nachtzeit (§ 324 des Landesverwaltungsgesetzes) und an Sonntagen ein Aufschlag von bis zu 50 %, sowie an Feiertagen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Gebühr erhoben werden.

2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben.“

3. Die Tarifstelle 24.12 erhält folgende Fassung:

„24.12 Anordnungen zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände bei Zuwiderhandlungen gegen die nach wasserrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen (§ 100 Absatz 1 WHG, § 110 Absatz 1 LWG). 10 bis 500“

4. Nach der Tarifstelle 24.23.3 werden folgende Tarifstellen 24.24 und 24.25 eingefügt:

„24.24 Besondere Amtshandlungen bei Anlagen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)

Anmerkung zu Tarifstelle 24.24:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 4 IZÜV werden als Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gesondert erhoben.

24.24.1 Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen nach § 9 IZÜV	Gebühr nach Zeitaufwand
---	-------------------------

- a) Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen
- b) Erstellung des Überwachungsberichtes, Übermittlung des Überwachungsberichtes an den Inhaber der Erlaubnis oder der Genehmigung sowie Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit

24.24.2 Überprüfung und Aktualisierung der Erlaubnis oder der Genehmigung nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung nach den §§ 57 Absatz 3 und 58 Abs. 3 WHG	Gebühr nach Zeitaufwand
--	-------------------------

24.25 Besondere Amtshandlungen im Zusammenhang mit Rohrfernleitungen nach der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3231).

24.25.1 Registrierung einer Anzeige nach § 4 Absatz 3 Satz 2 sowie § 7 Absatz 2 der RohrFLtgV	20 bis 250
---	------------

24.25.2 Anordnung nach § 4 Absatz 5,
§ 5 Absatz 1 Satz 2, § 5
Absatz 2 sowie § 7 Absatz 3
Satz 1 der RohrFLtgV

60
bis
6.000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Januar 2015

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung *) Vom 13. Januar 2015

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungsnummer 1.9.2.2 wird die Angabe „ § 2 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „ § 3 Absatz. 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. In der Gliederungsnummer 1.9.2.4 wird die Angabe „ § 2 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „ § 3 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
3. In der Gliederungsnummer 1.9.2.5 wird die Angabe „ § 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „ § 3 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2015

Kristin Alheit
Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach § 7 i Absatz 2 und § 10 g
Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes
Vom 20. Januar 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-398

Aufgrund des § 7 i Absatz 2 Satz 1 und des § 10 g Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), und des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes für
Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist vorbehaltlich des § 3 die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10 g Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des § 10 g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes, soweit es sich nicht um archäologische Denkmale oder archäologische Denkmalsbereiche handelt.

§ 2

Zuständigkeit des Archäologischen Landesamtes
Schleswig-Holstein

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist vorbehaltlich des § 3 die zuständige

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Januar 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister
für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur
und Europa

Monika Heinold
Finanzministerin

Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 10 g Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Fall des § 10 g Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 1, soweit es sich um archäologische Denkmale oder archäologische Denkmalsbereiche handelt.

§ 3

Abweichende Regelung für den Bereich
der Hansestadt Lübeck

Die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Stellen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r und y des Einkommensteuergesetzes 1977 vom 15. Dezember 1978 (GVObI. Schl.-H. 1979 S. 42)*) außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-82

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 26. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:

1 „Abfallrechtliche Angelegenheiten

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),

Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64),

Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 53 und Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

Batteriegelgesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 25 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225),

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642),

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),

Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),

Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),

Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nummer 178, S. 10909),

Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061),

Anzeige- und Erlaubnisverordnung (ABfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),

Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973),

Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 S. 1, ber. 2008 ABl. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 255/2013 vom 20. März 2013 (ABl. L 79 S. 19),“

2. In den Anmerkungen zu Tarifstellen 1.8, 1.10 und 1.11, Satz 2, wird die Angabe „15. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 739)“ durch die Angabe „29. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 534)“ ersetzt.

3. Die Tarifstellen 1.13 bis 1.17 erhalten folgende Fassung:

- „1.13 Überwachungsmaßnahmen nach § 47 KrWG einschließlich örtlicher Kontrollen, wenn diese zu einer Beanstandung geführt hat, soweit nicht Tarifstellen 1.6, 1.8, 1.9 oder 1.14 gelten. Diese Tarifstelle ist nach § 2 Absatz 3 ElektroG und § 21 Absatz 2 BattG auch auf Überwachungsmaßnahmen nach diesen Gesetzen anzuwenden. 60 bis 1.000
- 1.14 Überwachungsmaßnahmen nach § 47 Absatz 7 KrWG in Verbindung mit § 22 a DepV nach Zeitaufwand. Die Gebühr umfasst auch die Erstellung des Überwachungsberichtes und dessen Zugänglichmachung für den Betreiber und die Öffentlichkeit.
Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Beschäftigte der
- a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 81
- b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 62
- 1.15 Anordnungen nach § 51 KrWG 60 bis 1.000
- 1.16 Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 Absatz 1 und 3 KrWG in Verbindung mit §§ 7 und 8 AbfAEV 30 bis 150
- 1.17 Erlaubnisse nach § 54 KrWG in Verbindung mit §§ 10 und 11 AbfAEV 250 bis 5.000“

4. In der Tarifstelle 1.22 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

5. Die Tarifstelle 1.31 wird gestrichen.

6. Die Tarifstellen 1.37 bis 1.39 erhalten folgende Fassung:

- „1.37 a) Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 16 Absatz 2 und 5 AbfAEV 60 bis 600
- b) Anordnung zur Teilnahme an einem Lehrgang nach § 4 Absatz 5 AbfAEV 30 bis 150

- 1.38 a) Anordnung zur Erstellung und Vorlage eines Einarbeitungsplanes nach § 6 Satz 3 AbfAEV 30 bis 150
- b) Anordnung zur Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 12 Absatz 2 AbfAEV 30 bis 150
- c) Freistellung nach § 13 a AbfAEV von der Pflicht, Fahrzeuge mit Warntafeln zu versehen 30 bis 150
- 1.39 Anerkennung eines Lehrgangs zur Weiterbildung nach § 4 Nummer 2 DepV 60 bis 600“

7. In der Tarifstelle 2.3.1 wird die Angabe „2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)“ durch die Angabe „28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824)“ ersetzt.

8. Die Tarifstellen 2.3.1.2 bis 2.3.1.5 erhalten folgende Fassung:

- „2.3.1.2 Überwachung von nach § 19 b Absatz 1 zu zertifizierenden oder zertifizierten Prüfeinrichtungen nach GLP-Grundsätzen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aufgrund von § 19 d Absatz 3 in Verbindung mit § 21 nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Beschäftigte der
- a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 81
- b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 62
- 2.3.1.3 Überwachung nach § 21 ChemG 100 bis 1.000
Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn ein Verstoß gegen chemikalienrechtliche Vorschriften festgestellt wird. Wird eine Anordnung erlassen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Tarifstelle 2.3.1.4, 2.3.1.5 oder 2.3.1.6.
- 2.3.1.4 Anordnungen nach § 23 Absatz 1 200 bis 1.500
Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.1.4:
Die Gebühr umfasst auch die erforderlichen Nachbesichtigungen und die Besichtigungen, bei denen der Verstoß festgestellt worden ist, der zum Erlass der Anordnung geführt hat.

- „2.3.1.5 Anordnungen nach § 23 Absatz 1 a
Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.1.5:
Anordnungstatbestände
nach § 23 Absatz 1 a
ChemG können wegen
der besonderen Proble-
matik nicht von der Tarif-
stelle 2.3.1.3 mit erfasst
werden.
Sie bedürfen der Fest-
legung einer höheren
Anfangsgebühr. 250 bis 1.000“
9. Nach Tarifstelle 2.3.1.5 wird folgende Tarif-
stelle 2.3.1.6 angefügt:
„2.3.1.6 Anordnungen nach
§ 23 Absatz 2 500 bis 2.500“
10. In der Tarifstelle 2.3.2 wird die Angabe „Ver-
ordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)“
durch die Angabe „Gesetz vom 24. Februar
2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
11. Die Tarifstelle 2.3.5 erhält folgende Fassung:
„2.3.5 Chemikalien-Ozonschichtverordnung in
der Fassung der Bekanntmachung vom
15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409) zu-
letzt geändert durch Artikel 3 der Ver-
ordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I
S. 944)
Anerkennung einer
Fortbildungsveran-
staltung nach § 5 Ab-
satz 2 Nummer 1 100 bis 1.000“
12. Die Tarifstellen 2.3.6 und 2.3.7 erhalten fol-
gende Fassung:
„2.3.6 Lösemittelhaltige Farben- und Lackver-
ordnung vom 16. Dezember 2004
(BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert
durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.
April 2013 (BGBl. I S. 775)
Erteilung einer Erlaubnis
nach § 3 Absatz 3 Buch-
stabe b*) 100 bis 500
- 2.3.7 Chemikalien-Klimaschutzverordnung
vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des
Gesetzes vom 24. Februar 2012
(BGBl. I S. 212)“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Januar 2015

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung
des bauaufsichtlichen Verfahrens *)
Vom 28. Januar 2015**

Aufgrund des § 83 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 10. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)“ durch die Worte „vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch des Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „fünf Jahre nach Ihrem Inkrafttreten“ durch die Worte „mit Ablauf des 24. März 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2015

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 10. März 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-13

**Landesverordnung
zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes (KrPflGDVO)
Vom 30. Januar 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-23-4

Aufgrund des § 4 Absatz 4 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage zur Bundes-Apothekerordnung, der Anlage zur Bundesärztleitung, der Anlage zum Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Anlage zum Hebammengesetz und der Anlage zum Krankenpflegegesetz – BApOAnlueAnl-ÄndV 2 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für die Hochschulausbildungen der hauptberuflichen Leitung sowie der hauptberuflichen Lehrkräfte einer Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflG gelten die folgenden Bestimmungen:

Die hauptberufliche Leitung sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen

1. den Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen oder weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit Hauptfach Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Naturwissenschaft oder
2. ein abgeschlossenes berufspädagogisches Hochschulstudium der Pflege- oder Gesundheitswissenschaften, insbesondere Diplom-Medizinpädagogik, Diplom-Pflegepädagogik, Diplom-Pflegewissenschaft oder einen vergleichbaren Abschluss nach einer anderen Studienordnung oder
3. einen pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss in Verbindung mit einem hochschulischen, für die Lehre befähigenden Master-Abschluss oder mit einem vergleich-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Januar 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident
für Soziales, Gesundheit,

baren Abschluss nach einer anderen Studienordnung nachweisen.

§ 2

Es können auch Personen als hauptberufliche Lehrkräfte einer Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflG eingestellt werden, die einen entsprechenden Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Lehrkräfte sollen befristet für fünf Jahre eingestellt werden. Innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Lehrtätigkeit müssen sie ihre Immatrikulation für einen Masterstudiengang nachweisen. Beide Studiengänge müssen den Maßgaben nach § 1 dieser Verordnung entsprechen. Das Masterstudium muss innerhalb der auf fünf Jahre befristeten Anstellung abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die für die Anerkennung der Schulen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflG zuständige Behörde die Frist zum Abschluss des Masterstudiums verlängern.

§ 3

Die für die Anerkennung der Schulen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflG zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen vergleichbarer Qualifikationen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 1. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 714)*) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-23-3

Kristin Alheit
Ministerin
Wissenschaft und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Modellvorhaben zur
Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen
und der Selbsthilfe (Betreuungsangebotsverordnung - AFöVO)
Vom 3. Februar 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11-0-3

Aufgrund des § 45 b Absatz 3, § 45 c Absatz 6 Satz 4 und des § 45 d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2423), verordnet die Landesregierung:

**Abschnitt 1
Anerkennung von niedrigschwelligen
Betreuungsangeboten**

§ 1

Niedrigschwellige Betreuungsleistungen

Als niedrigschwellige Betreuungsleistungen im Sinne des § 45 b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 SGB XI können auf schriftlichen Antrag Betreuungsangebote anerkannt werden,

1. die unter fachlicher Anleitung durch Helferinnen und Helfer erbracht und bei denen Personen nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB XI in Gruppen oder im häuslichen Bereich betreut sowie pflegende Angehörige und sonstige Pflegepersonen entlastet, beraten und unterstützt werden; hierzu zählen insbesondere
 - a) Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
 - b) Helferkreise zur stundenweisen Entlastung und beratenden Unterstützung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
 - c) Tagesbetreuungen in Kleingruppen,
 - d) Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
 - e) Familienentlastende Dienste,
 - f) Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 45 a SGB XI,
 - g) weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung;
2. die im Rahmen von Nachbarschaftshilfe als Einzelbetreuung im häuslichen Bereich für den zu betreuenden Personenkreis nach § 45 a SGB XI angeboten werden; nachbarschaftliche Betreuungsleistungen sind insbesondere Begleitung zu Arztbesuchen, Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und der Freizeitgestaltung,

Einkaufshilfen, Sprach- und Essübungen, Gedächtnistraining, psychische Stabilisierung und Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e und g sind:

1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art der Betreuung,
 - c) den Umfang der Betreuung,
 - d) die Qualifikation der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
 - e) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis,
 - f) das geforderte Entgelt und
 - g) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die Helferinnen und Helfer,
2. die Ausrichtung des Betreuungsangebotes auf Dauer; die Betreuung ist regelmäßig und verlässlich mindestens einmal in der Woche anzubieten; ein abweichender Turnus kann bei besonderen Betreuungsbedarfen anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Qualität und Verlässlichkeit ebenso gewährleistet sind,
3. die Gewährleistung einer kontinuierlichen, fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer oder heilpädagogischer Erfahrung; insbesondere kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:
 - a) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
 - d) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - e) Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
4. eine nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Betreuungsangebot ausgerichtete angemessene Schulung der Helferinnen und Helfer von mindestens 20 Stunden mit mindestens folgenden Inhalten:

- a) Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
 - b) Situation der pflegenden Personen,
 - c) Umgang mit den Erkrankten, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf komplexe Situationen bei besonderen Verhaltensauffälligkeiten wie Aggression und Widerständen,
 - d) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
 - e) Kommunikation und Gesprächsführung,
 - f) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,
 - g) Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
 - h) Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen,
5. ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die die Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit verursachen oder erleiden sowie
6. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten.
- (2) Agenturen zur Vermittlung von Leistungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 45 a SGB XI nach § 1 Nummer 1 Buchstabe f haben als Grundvoraussetzung für ihre Anerkennung die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vermittlungstätigkeit sowie für die Schulung, Begleitung und Qualitätssicherung der Personen, die Leistungen nach § 45 c Absatz 3 SGB XI erbringen, nachzuweisen. Über die Anerkennung wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 1 Nummer 2 sind:
1. die Erbringung der Nachbarschaftshilfe durch volljährige Einzelpersonen;
 2. keine bestehende häusliche Gemeinschaft der Helferin oder des Helfers mit der zu betreuenden Person;
 3. der Ausschluss einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Helferin oder des Helfers mit der zu betreuenden Person bis zum zweiten Grad;
 4. keine Tätigkeit der Helferin oder des Helfers als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person;
 5. eine entsprechende berufliche Qualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder
 6. der Besuch eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI, eines Kurses nach § 2 Absatz 1 Nummer 4

oder einer vergleichbaren Qualifizierung. Eine entsprechende Fortbildung im Umfang von mindestens acht Stunden je 45 Minuten ist im Abstand von drei Jahren nachzuweisen. Durch den Nachweis verlängert sich die Anerkennung um weitere drei Jahre; wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Anerkennung;

7. eine Betreuung von maximal drei Personen je Kalendermonat durch die Helferin oder den Helfer;
8. die Leistungen der Nachbarschaftshilfe innerhalb eines angemessenen Umkreises um den Wohnort der Helferin oder des Helfers;
9. ein niedrigschwelliger Charakter des Angebots, für das nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung für erbrachte Leistungen gewährt wird.

Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebots begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

(5) Die Trägerinnen und Träger der niedrigschwelligen Betreuungsangebote sind verpflichtet, die nach § 9 Absatz 1 zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Trägerinnen und Träger sind verpflichtet, der nach § 9 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen, der eingesetzten Kräfte sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt. § 1 Nummer 2 ist von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Anerkennungen für Angebote, die bereits nach § 45 c SGB XI vor Inkrafttreten dieser Verordnung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot anerkannt wurden, gelten fort, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Abschnitt 2

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Modellvorhaben, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe

§ 3

Allgemeines

Bei der Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sind wohnortnahe Betreuungs- und Entlastungsangebote im Land anzustreben. Die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte. Voraussetzung für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

§ 4

Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote
Anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote können auf schriftlichen Antrag gefördert werden, wenn sie durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5

Förderung von Modellvorhaben

(1) Förderungsfähig sind auf schriftlichen Antrag Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Erprobung neuer Versorgungskonzepte insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer integrativ ausgerichteten Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen, der Inklusion sowie einer wirksamen Vernetzung der für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen erprobt werden.

(2) Die Förderung ist vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote auszurichten. Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen können auch stationäre Angebote in die Förderung einbezogen werden.

(3) Förderungsfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die

1. der Antrag vor Projektbeginn gestellt wird,
2. eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalt, Dauer, voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung unter Mitwirkung des Projektträgers vorgesehen ist.

(4) § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger

(1) Förderungsfähig sind auf schriftlichen Antrag Betreuungsangebote von Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger bürgerschaftlich engagierter Personen, die die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder
3. deren Angehörigen, einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Es ist ein Konzept zum Betreuungsangebot vorzulegen; dieses soll Aussagen zur Sicherung der Qualität der Betreuungsleistungen enthalten. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Betreuungsangebotes insbesondere Aussagen

zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten; § 2 Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend. Die Betreuungsangebote sollen auf Dauer ausgerichtet sein und müssen regelmäßig und verlässlich angeboten werden.

§ 7

Förderung der Selbsthilfe

(1) Förderungsfähig sind Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die die Unterstützung von

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder
3. deren Angehörigen, einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Verordnung sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen, Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(3) Selbsthilfeorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Kreis- oder Landesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Förderungsfähig sind Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Unterstützung von

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder
3. deren Angehörigen, einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.

(5) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieser Verordnung sind Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder psychosoziale Begleitung) unterstützen.

§ 8

Art und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

(2) Die Förderung von Modellvorhaben erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Modellvorhaben werden in der Regel drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen fünf Jahre.

(3) Die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

Abschnitt 3**Zuständigkeiten, Finanzierung**

§ 9

Zuständige Behörde, Verfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung nach § 2 Absatz 1 und 2 sowie die Förderung nach den §§ 4, 6 und 7 Absatz 1 bis 3 ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Die Anerkennung nach § 2 Absatz 3 erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Pflegekasse.

(3) Zuständig für die Förderung nach den §§ 5 und 7 Absatz 4 ist das für die Durchführung der sozialen Pflegeversicherung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(4) Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(5) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Zur Förderung von Modellvorhaben bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem für das Modellvorhaben örtlich zuständigen Kreis oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt.

(6) Kreise oder kreisfreie Städte, die sich nach § 10 Absatz 2 an den Aufwendungen für die Förderung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Februar 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

von Modellvorhaben beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.

(7) Die Förderung von Maßnahmen nach § 7 des Landespflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Aufwendungen für die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen sowie Selbsthilfekontaktstellen nach dieser Verordnung werden vom Land getragen.

(2) Die Aufwendungen für die Förderung von Modellvorhaben nach dieser Verordnung werden vom Land und von den jeweils örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich gemeinsam getragen. Über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen eines Modellvorhabens verständigen sich das Land und die jeweils zuständigen Kreise und kreisfreien Städte durch Einzelvereinbarung.

(3) Eingesetzte Mittel der Arbeitsförderung sind den nach den Absätzen 1 und 2 vom Land oder den Kreisen oder kreisfreien Städten zu tragenden Aufwendungen gleichgestellt.

Abschnitt 4**Erweiterter Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 11

Erweiterter Anwendungsbereich

Werden der Personenkreis der Berechtigten nach § 45 a SGB XI oder die durch bürgerschaftliches Engagement sowie Nachbarschaftshilfe getragenen niedrigschwelligen Leistungen nach § 45 b und c SGB XI erweitert, gelten die Regelungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe vom 15. Dezember 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 899)*) außer Kraft.

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11-0-2

**Landesverordnung
über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen
(Hafensicherheitsverordnung - HsVO)
Vom 6. Februar 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2-3

Aufgrund des § 137 Absatz 1 und Absatz 2 und des § 142 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Inhaltsübersicht:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Geltung der nationalen und internationalen Regelungen § 4 Zuständige Behörden § 5 Befugnisse der Hafenbehörden und der Wasserschutzpolizei § 6 Grundregel für das Verhalten im Hafen § 7 Ausnahmen § 8 Einbringen gefährlicher Güter § 9 Inhalt der Anmeldung § 10 Einschränkung des Einbringens § 11 Sicherheitsmaßnahmen, Aufsicht § 12 Anzeigepflicht § 13 Festmachen von Fahrzeugen § 14 Nachrichtenverbindung § 15 Sicherung von Fahrzeugen § 16 Gefahrenbereiche, Aufenthalt an Bord § 17 Sicherheitsabstände § 18 Anlagen, Geräte § 19 Behandlung von Versandstücken, Behältern und Fahrzeugladungen § 20 Zeitweiliger Aufenthalt § 21 Warntafeln, Belehrungen, Merkblätter § 22 Schutz gegen Abhandenkommen und unbefugten Zutritt § 23 Brandschutz § 24 Eigenversorgung mit Treibstoffen § 25 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen § 26 Verhalten nach dem Umschlag § 27 Inertisierung § 28 Schlepp- und Schubverkehr | <ul style="list-style-type: none"> § 29 Roll-on-/Roll-off-Verkehr § 30 Ordnungswidrigkeiten § 31 Inkrafttreten <p style="text-align: center;">§ 1
Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und nach Maßgabe des § 2 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385) für private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.</p> <p>(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind auch öffentliche Lösch- und Ladeplätze und sonstige öffentliche Anlagen an Gewässern, die zum Be- und Entladen von Schiffen geeignet sind (Umschlagstellen).</p> <p style="text-align: center;">§ 2
Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gefährliche Güter <ul style="list-style-type: none"> alle Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund der im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwendenden Vorschriften über gefährliche Seefrachtgüter, über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenschiffahrtsstraßen und mit Binnenschiffen sowie über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn nur unter bestimmten Bedingungen befördert werden dürfen, 2. nationale Regelungen <ol style="list-style-type: none"> a) die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301), b) die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110), c) die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2803), 3. internationale Regelungen <ol style="list-style-type: none"> a) das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. II S. 1550), |
|--|---|

- b) das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), eingeführt durch Gesetz vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2010 (BGBl. II S. 1412),
- c) die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), eingeführt durch Gesetz vom 21. Dezember 1964 (BGBl. II S. 1517), in der Fassung der 16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. II S. 1273),
- d) der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 12. November 2012 (VkBli. 2012 S. 922),
- e) die Bekanntmachung des Memorandum of Understanding für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter in der Ostsee (MoU) in der Kopenhagen-Fassung vom 15. – 17. Juni 2004 und Anlage 1 der Haapsalu-Fassung vom 25. – 26. August 2009 (VkBli. 2014 S. 810),
4. Umgang mit gefährlichen Gütern
die Beförderung, der Umschlag und die Lagerung gefährlicher Güter,
5. Beförderung
nicht nur die Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Belieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschluss-handlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden,
6. Umschlag
das Be- und Entladen von Fahrzeugen, einschließlich der Bereitstellung zu ladender und gelöschter Güter in den Kaischuppen, auf Freiladeflächen und sonstigen Lagerplätzen sowie in Hafengüterfahrzeugen nach Anlieferung oder zum Abtransport,
7. Lagerung
jede Aufbewahrung von Gütern in Räumen oder im Freien, die nicht Beförderung oder Umschlag ist,
8. Durchfuhrgut
an Bord von See- und Binnenschiffen befindliches und nicht zum Umschlag im Geltungsbe-reich dieser Verordnung bestimmtes gefährliches Gut,
9. Fahrzeuge
alle Land- und Wasserfahrzeuge,

10. Fahrzeugladungen

Güterpartien, die auf Landfahrzeugen ohne Umladung auch in Schiffen befördert werden.

11. Bereitstellung

Bereitgestellt ist eine Güterbeförderungseinheit (CTU), wenn diese als Unit in der Schiffsliste von der Reederei gemeldet oder gebucht und zum Abzug vom Gefahrgutplatz auf das Schiff freigegeben ist oder im Vorstauraum des Anlegers zwecks späterer Verschiffung abgestellt wird.

§ 3

Geltung der nationalen und internationalen Regelungen

(1) Im Hafen gelten bis zum Beginn des Entladens die für den vorausgegangenen, vom Abschluss des Beladens ab die für den anschließenden Beförderungsvorgang maßgeblichen nationalen und internationalen Regelungen, soweit sich ihre Anwendung nicht bereits aus anderen Bestimmungen ergibt; Bestimmungen, die nach diesen Vorschriften für Fahrzeuge, insbesondere für Schiffe während des Ladens oder Löschens im Hafengebiet gelten, bleiben unberührt.

(2) Werden gefährliche Güter auf Landfahrzeugen befördert, gelten die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder mit der Eisenbahn bis zur Bereitstellung des Fahrzeugs zur Verschiffung und vom Beginn der Fahrt zum Verlassen des Hafens an.

(3) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die im Hafen nach Absatz 2 abgestellten gefährlichen Güter entsprechend den jeweils anzuwendenden Vorschriften des IMDG-Code oder des MoU gekennzeichnet sind.

(4) Für Durchfuhrgüter gelten die nationalen und internationalen Regelungen vom Einbringen bis zum Verlassen des Hafens.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 findet neben den nationalen und internationalen Regelungen diese Verordnung ergänzend Anwendung, soweit sie nicht abweichende oder gleich lautende Bestimmungen enthält.

§ 4

Zuständige Behörden

Die Abwehr der Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen, die der öffentlichen Sicherheit aus dem Umgang mit gefährlichen Gütern drohen, ist unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei für die Gefahrenabwehr Aufgabe der Hafenbehörden. Die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

§ 5

Befugnisse der Hafenbehörden und der Wasser-
schutzpolizei

(1) Im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse nach § 174 LVwG können die Hafenbehörden und die Wasserchutzpolizei über alle ein gefährliches Gut betreffenden Tatsachen Auskunft verlangen; dies gilt auch für Güter, deren Gefährlichkeit nicht zweifelsfrei auszuschließen ist. Verpflichtet ist jede Person, die zu der Auskunft tatsächlich in der Lage ist. Den Dienstkräften sind auf Anforderung alle Nachweismittel zugänglich zu machen, die eine sofortige Nachprüfung der Angaben ermöglichen, dazu gehört insbesondere die Vorlage von Beförderungspapieren und sonstigen Unterlagen sowie das sachkundige Öffnen von Fahrzeugen, Laderäumen, Behältern und Versandstücken. Verpflichtet ist, wer über Nachweismittel die tatsächliche Gewalt ausübt.

(2) Besteht Anlass zu der Vermutung, dass der Zustand eines gefährlichen Gutes, seine Verpackung, Kennzeichnung, Verstauung oder Art der Lagerung den nationalen oder internationalen Regelungen oder den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, können Fahrzeuge von der Wasserchutzpolizei jederzeit durchsucht werden.

(3) Verwaltungsakte der Hafenbehörde als Maßnahme zur Gefahrenabwehr, insbesondere Verfügungen zur Regelung bestimmter Transport- oder Arbeitsvorgänge einschließlich des Abbruchs des Umschlages, Anordnungen zum Ausschluss einer Gefährdung durch abgestellte oder lagernde gefährliche Güter einschließlich der Bestimmung von Sperrzonen sowie Anweisungen zur Beseitigung oder Entfernung von gefährlichen Gütern sind auch zulässig, wenn die Besorgnis einer Gefährdung begründet ist. Satz 1 gilt entsprechend für die unmittelbare Ausführung von Verwaltungsakten als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 176 LVwG.

§ 6

Grundregel für das Verhalten im Hafen

Im Hafengebiet hat sich jede Person so zu verhalten, dass durch gefährliche Güter kein anderer geschädigt oder gefährdet wird und im Fall eines tatsächlichen oder drohenden Freiwerdens von Schadstoffen die Räum-, Rettungs- und Hilfsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Hafenbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den nationalen und internationalen Regelungen für das Hafengebiet zulassen, soweit die Vorschriften lediglich aufgrund dieser Verordnung gelten, Ausnahmegenehmigungen vorsehen und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten der An-

tragstellerin oder des Antragstellers Sachverständige heranziehen.

§ 8

Einbringen gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter dürfen in einen Hafen nur nach Anmeldung bei der Hafenbehörde eingebracht werden. Dies gilt auch für das Einbringen flüssiger und gasförmiger Stoffe durch Rohrleitungen.

(2) Die Anmeldung soll 48 Stunden vor dem Eintreffen schriftlich, durch Telekopie oder elektronisch vorliegen. In diese Frist sind Sonnabende, Sonntage oder arbeitsfreie Feiertage nicht einzubeziehen. Die Hafenbehörde kann Abweichungen zulassen, wenn Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen.

(3) Die Anmeldung obliegt

1. für wasserseitig einkommende gefährliche Güter der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, der Reederin oder dem Reeder oder deren Bevollmächtigten,
2. für landseitig einkommende gefährliche Güter der Absenderin oder dem Absender oder der Versenderin oder dem Versender oder einer oder einem von dieser oder diesem ausdrücklich dazu Beauftragten (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für leere und nicht gasfreie Fahrzeuge sowie für Tankcontainer, deren letzte Ladung aus brennbaren Gasen oder entzündbaren flüssigen Stoffen des ADN bestanden hat. Die Gasfreiheit ist gegebenenfalls nachzuweisen.

(5) Die Hafenbehörden werden ermächtigt, im Rahmen der Hafenenutzungsordnungen nach § 10 Absatz 2 der Hafenenverordnung festzulegen, dass die Anmeldefrist abweichend von Absatz 2 verkürzt werden kann sowie Anmeldungen von gefährlichen Gütern ausschließlich nur elektronisch erfolgen dürfen.

§ 9

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Beförderungsmittel für den Transport von und zu dem Hafen, bei Schiffen mit Angabe des Schiffsnamens, Heimathafens und Unterscheidungssignals,
2. die in den Unterabschnitten 5.4.1.1.1 und 5.4.1.1.2 des IMDG-Code geforderten Angaben.

(2) Die Anmeldung soll auch Art und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme der Anlagen und Einrichtungen des Hafens sowie Zeitpunkt des Eintreffens und voraussichtliche Dauer des Verbleibs, bei Weiterbeförderung auf dem Wasserweg den Schiffsnamen und die Auslaufzeit, enthalten.

(3) Soweit Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zweifelsfrei aus Beförderungs- oder Begleitpapieren zu entnehmen sind, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Unterlage oder eine elektronische Übermittlung.

(4) Die Anmeldung muss ferner die Versicherung enthalten, dass die für den Transport zu dem Hafen anzuwendenden Beförderungsvorschriften, insbesondere die Vorschriften über Verpackung, Zusammenpacken und Kennzeichnung der gefährlichen Güter beachtet sind. Weiterhin ist auf erteilte Ausnahmegenehmigungen unter Angabe von Nummer und Datum hinzuweisen.

(5) In den Fällen des § 8 Absatz 4 sind die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die letzte Ladung erforderlich.

§ 10

Einschränkung des Einbringens

(1) Die Hafenbehörde kann insbesondere das Einbringen gefährlicher Güter im Einzelfall untersagen, wenn die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder wesentlicher Sachwerte oder die Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen zu besorgen ist.

(2) Die Hafenbehörde kann einen Zeitpunkt für das Einbringen der gefährlichen Güter bestimmen und im Geltungsbereich dieser Verordnung die Einhaltung bestimmter Transportwege und Wartepositionen vorschreiben.

§ 11

Sicherheitsmaßnahmen, Aufsicht

(1) Der Betreiber eines Hafens oder einer Umschlagsanlage hat sicherzustellen, dass jede Führerin oder jeder Führer eines Fahrzeugs, mit dem gefährliche Güter befördert werden, über diese Verordnung und über die bei Gefahr zu benachrichtigenden Stellen sowie über vorhandene Rettungs- und Hilfsdienste besonders unterrichtet wird.

(2) Umschlag und Beförderung gefährlicher Güter haben unter verantwortlicher Aufsicht einer vom Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage zu beauftragenden sachkundigen Person (Aufsichtsperson) zu erfolgen. Die Aufsichtsperson ist der Hafenbehörde zu benennen.

(3) Die Aufsichtsperson darf den Umschlag gefährlicher Güter erst dann zulassen, wenn alle zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(4) Beim Gefahrgut-Umschlag von Flüssigkeiten und Gasen sind über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen die amtlichen Prüflisten nach dem ADN und den Internationalen Sicherheitsrichtlinien für Öltanker und Terminals zu führen, die von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer und von der Auf-

sichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben sind.

(5) Die Aufsichtsperson soll während des Umschlags anwesend sein.

(6) Die Prüflisten sind vom Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Wasserschutzpolizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 12

Anzeigepflicht

Bei jedem Unfall mit gefährlichen Gütern, bei tatsächlichem oder drohendem Freiwerden von Schadstoffen, insbesondere auch bei Schäden an einer Verpackung und bei Auftreten Gefahr drohender außergewöhnlicher Betriebszustände sowie bei Abhandenkommen gefährlicher Güter ist unbeschadet der notwendigen Sofortmaßnahmen unverzüglich die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei zu unterrichten.

§ 13

Festmachen von Fahrzeugen

(1) See- und Binnenschiffe mit unverpackten gefährlichen Gütern als Ladung sind so festzumachen, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes bestimmt.

(2) Besteht die Ladung aus brennbaren Gasen oder entzündbaren flüssigen Stoffen, müssen die Schiffe vorn und achtern mit mindestens je einer Stahlleine festgemacht werden. Die Stahlleinen dürfen ummantelt sein. Auf Seeschiffen müssen außerdem an Deck belegte Stahlleinen klar zum Schleppen an Vor- und Achterschiff bis zur Wasseroberfläche über Bord hängen.

(3) Die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel dürfen keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

(4) Während des Umschlags brennbarer Gase oder entzündbarer flüssiger Stoffe des ADN dürfen elektrische Kabelverbindungen weder hergestellt noch getrennt werden.

§ 14

Nachrichtenverbindung

Seeschiffe mit gefährlichen Gütern als Ladung müssen eine Telefonverbindung an Bord nehmen. Soweit kein betriebsbereiter Anschluss vorhanden ist, ist für eine anderweitige betriebsbereite Nachrichtenverbindung (zum Beispiel UKW-Seefunk) Sorge zu tragen.

§ 15

Sicherung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nach dem ADR, RID, ADN oder IMDG-Code müssen sicher abgestellt oder festgemacht werden. Die Hafenbe-

hörde bestimmt die dafür in Betracht kommenden Liegeplätze oder Abstellpositionen.

(2) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder Fahrzeuge, deren letzte Ladung aus brennbaren Gasen oder entzündbaren flüssigen Stoffen des ADN bestand, müssen während des Aufenthalts im Hafen mit der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer oder einer oder einem mit der Handhabung des Fahrzeuges vertrauten Vertreterin oder Vertreter besetzt sein; auf Schiffen ist außerdem ständig eine Besatzung zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und mit dem Schiff auszulaufen. Bei Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb hat der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage sicherzustellen, dass sie jederzeit an einen anderen Standort oder aus dem Hafengebiet gebracht werden können.

§ 16

Gefahrenbereiche, Aufenthalt an Bord

(1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsstelle hat beim Umgang mit gefährlichen Gütern die betroffenen Bereiche des Hafengebietes gegen den Zutritt unbefugter Personen abzusichern.

(2) Auf Schiffen ist während des Umschlags unverpackter brennbarer Gase oder entzündbarer flüssiger Stoffe des ADN Personen, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, der Aufenthalt verboten.

§ 17

Sicherheitsabstände

(1) Beim Umschlag unverpackter entzündbarer flüssiger Stoffe dürfen nicht am Umschlag beteiligte Schiffe nicht unmittelbar nebeneinander oder hintereinander liegen.

(2) Schiffe, die entzündbare flüssige Stoffe des ADN laden oder löschen, müssen untereinander einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m halten.

(3) Bei Schiffen, die Stoffe der in Absatz 2 genannten Kategorien umschlagen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 30 m, gerechnet vom Schiffskörper aus, keine Zündquelle befinden.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 andere Sicherheitsabstände oder andere Sicherheitszonen zulassen oder anordnen, wenn die Umschlagsgüter dies ermöglichen oder erfordern.

§ 18

Anlagen, Geräte

(1) Beim Umgang mit gefährlichen Gütern darf der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage nur geeignete Anlagen, Geräte und Fahrzeuge verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

(2) Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muss die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muss der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.

(3) Zum Umschlag brennbarer Gase oder entzündbarer flüssiger Stoffe des ADN dürfen nur betriebs-sichere bewegliche Leitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(4) Schläuche, die zum Umschlag der in Absatz 3 genannten flüssigen Stoffe benutzt werden, sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

(5) Die Hafenbehörde kann die Verwendung bestimmter Anlagen oder Geräte untersagen oder von der Erfüllung von Auflagen, zum Beispiel der Ausrüstung mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen, abhängig machen.

§ 19

Behandlung von Versandstücken, Behältern und Fahrzeugladungen

(1) Versandstücke, Behälter und Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

(2) Beschädigte Versandstücke oder Behälter dürfen nicht umgeschlagen oder gelagert werden. Die Hafenbehörde kann die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verpackung, die Beseitigung beschädigter Versandstücke oder Behälter oder die kostenpflichtige Hinzuziehung eines Sachverständigen anordnen.

(3) Werden bei der Beschädigung von Versandstücken, Behältern oder Fahrzeugen gefährliche Güter frei, ist der Unfallort abzusperren und zu sichern. Die Anzeigepflicht (§ 12) bleibt unberührt.

(4) Rückstände, Reste oder Abfälle von gefährlichen Gütern sind unverzüglich und vor Aufhebung einer Absperrung gefahrlos zu beseitigen.

§ 20

Zeitweiliger Aufenthalt

(1) Für den zeitweiligen Aufenthalt gefährlicher Güter gelten unter Berücksichtigung der Verhältnisse

des Hafens die in der Gefahrgutverordnung See für die Beförderung angegebenen Bedingungen entsprechend.

(2) Die Hafenbehörde kann auch allgemein oder im Einzelfall den zeitweiligen Aufenthalt gefährlicher Güter untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 21

Warntafeln, Belehrungen, Merkblätter

(1) Auf Gefahrenbereiche nach § 16 und auf die für diese Bereiche geltenden Verbote hat der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage durch besondere, jederzeit deutlich erkennbare Warntafeln hinzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Lagerung von gefährlichen Gütern für Lagerflächen und -gebäude. Die Hafenbehörde bestimmt die Gestaltung der Warntafeln.

(2) Die beim Umgang mit gefährlichen Gütern beschäftigten Personen sind vor Beginn der Arbeiten durch die Aufsichtsperson über die Gefährlichkeit der Stoffe, die zu beachtenden Vorschrifts- und Schutzmaßnahmen und das Verhalten bei Unfällen zu belehren.

(3) Beim Umgang mit gefährlichen Gütern sind in unmittelbarer Nähe an mindestens zwei leicht zugänglichen und deutlich gekennzeichneten Stellen Abdrucke der für die Beförderung der jeweiligen Güter vorgeschriebenen Merkblätter bereitzuhalten.

§ 22

Schutz gegen Abhandenkommen und unbefugten Zutritt

Gefährliche Güter sind gegen Abhandenkommen, Räume, in denen gefährliche Güter gelagert werden, gegen Zutritt Unbefugter zu sichern. Verantwortlich sind, soweit sich die Güter auf Fahrzeugen befinden, die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, bei der Lagerung die Lagerhalterin oder der Lagerhalter, im Übrigen die Aufsichtsperson.

§ 23

Brandschutz

(1) Feuer darf auf Schiffen und schwimmenden Anlagen nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

(2) Wärme und Funken erzeugende Arbeiten dürfen auf Schiffen und schwimmenden Anlagen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgeführt werden.

(3) Für die Brandbekämpfung beim Umschlag entzündbarer Flüssigkeiten sind nach Weisung der Hafenbehörde Entnahmestellen für Löschmittel einzurichten sowie leistungsfähige Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Von der Einrichtung ortsfester Entnahmestellen kann mit Zustimmung der Hafens-

behörde abgesehen werden, wenn ausreichende Mengen Löschmittel auf andere Weise bereitstehen.

§ 24

Eigenversorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Schiffen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder von Straßentankfahrzeugen abgegeben oder aufgenommen werden.

(2) Eine wasserseitige Bebunkerung darf nicht während des Ladens, der Ballastnahme oder Entgasung erfolgen.

(3) Das Bebunkern hat so zu erfolgen, dass keine Treibstoffe auf die Wasserfläche gelangen können.

§ 25

Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

(1) Während des Umschlages unverpackter, flüssiger gefährlicher Güter ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagsleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlag unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Leitungen und beim Freiwerden von Umschlagsgut unverzüglich Alarm auszulösen und die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer, der Wache an Land, dem Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage.

(2) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlagen, bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ballastnahme in nicht entgaste Tanks von Schiffen, deren letzte Ladung aus gefährlichen Gütern bestanden hat, wenn dabei entzündbare Dampf- und Luftgemische auftreten können. Die Hafenbehörde kann anordnen, dass die Konzentration des austretenden Gemisches durch laufende Messungen an den Grenzen der Sicherheitsbereiche überwacht wird und dass eine Ballastnahme von 50 % des Tankvolumens nicht überschritten wird.

(4) An der Umschlagsstelle sind geeignete Rettungsmittel wie Schutzmasken, -helme und -kleidung in ausreichender Anzahl leicht zugänglich bereitzuhalten. Verantwortlich ist der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage.

(5) Beim Umschlag brennbarer Gase und entzündbarer flüssiger Stoffe des ADN müssen von Schiffen und im Hafengebiet in der Regel zwei Flucht-

wege, ansonsten ein Fluchtweg vorhanden sein. Einer der Fluchtwege vom Schiff kann durch ein betriebsbereites Beiboot ersetzt werden. Verantwortlich für die Bereithaltung von Fluchtwegen von Schiffen ist die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, im Hafengebiet der Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage, soweit es sich um die bauliche Gestaltung von Anlagen handelt.

§ 26

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Fahrzeuge mit unverpackten gefährlichen Gütern sollen nach dem Beladen den Hafen unverzüglich verlassen. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge mit Ladungen nach dem Verlassen des Schiffes sowie für Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 2 oder 3 des IMDG-Code gelöscht haben, nach dem Entladen.

(2) Nach dem Umschlag gefährlicher Güter der Klassen 2 oder 3 des IMDG-Code mit Ausnahme entzündbarer flüssiger Stoffe des ADN müssen alle Räume der beteiligten Schiffe außer den Ladetanks einer Gaskonzentrations-Messung unterworfen werden. Das Ergebnis der Gasfreiheit ist schriftlich festzuhalten. Werden gesundheitsgefährdende oder explosive Gas-Luft-Gemische festgestellt, darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften der Sätze 1 und 2 ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer.

(3) Das Reinigen und Entgasen von Fahrzeugen ist nur an den von der Hafenbehörde dafür zugewiesenen Stellen zulässig.

§ 27

Inertisierung

(1) Auf Schiffen, deren letzte Ladung aus entzündbaren flüssigen Stoffen bestanden hat, kann zur Ausschaltung einer Entzündungs- oder Explosionsgefahr anstelle einer Entgasung und Reinigung eine Inertisierung vorgenommen werden.

(2) Das Anlaufen eines Hafens durch Schiffe im Inertzustand oder die Inertisierung im Hafen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.

(3) Schiffe nach Absatz 1, die mit einer Inertisierungsanlage ausgerüstet sind, haben diese während der Hafenliegezeit, soweit es nicht technisch ausgeschlossen ist, in Betrieb zu halten.

§ 28

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die brennbare Gase oder entzündbare flüssige Stoffe des ADN geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und nicht gasfrei sind, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge nach Teil 9 des ADN genügen. An Land eingesetzte Geräte zum

Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die für sonstige Hilfsdienste verwendet werden.

§ 29

Roll-on-/Roll-off-Verkehr

(1) Die Bereitstellung von Landfahrzeugen mit gefährlichen Gütern zur Verschiffung oder zum Abtransport hat so zu erfolgen, dass allseitig um jedes Fahrzeug ein Freiraum von 1 m Breite vorhanden und begehbar ist.

(2) § 11 Absatz 4 und § 21 Absatz 3 gelten nicht für Landfahrzeuge, Fahrzeugteile, Wechselaufbauten und Behälter, in denen gefährliche Güter im Roll-on-/Roll-off-Verkehr befördert werden; die Aufsichtsperson hat jedoch durch Stichproben die Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Transportgefäße und die Einhaltung spezieller Sicherheitsbestimmungen zu kontrollieren und darüber für jede Schiffsladung einen Bericht zu führen, der drei Monate aufzubewahren ist.

(3) Sollen Landfahrzeuge mit gefährlichen Gütern verschifft werden, müssen die für den Schiffstransport erforderlichen Beförderungspapiere bei Eintreffen im Hafen mitgeführt werden. Verantwortlich ist der Beförderer.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 im Hafen abgestellte gefährliche Güter nicht kennzeichnet,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Auskunft nicht erteilt oder Nachweismittel nicht zugänglich macht,
3. gegen die Grundregel für das Verhalten im Hafen nach § 6 verstößt,
4. ohne die nach § 8 erforderliche Anmeldung gefährliche Güter in einen Hafen einbringt,
5. einer Vorschrift nach § 11 über Sicherheitsmaßnahmen oder die Aufsicht zuwiderhandelt,
6. der Anzeigepflicht nach § 12 nicht nachkommt,
7. einer Vorschrift nach § 13 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
8. entgegen § 14 keine Telefonverbindung oder anderweitige Nachrichtenverbindung herstellt,
9. einer Vorschrift nach § 15 über die Sicherung von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Absatz 1 die betroffenen Bereiche nicht absichert,
11. sich entgegen § 16 Absatz 2 an Bord aufhält,
12. einer Vorschrift nach § 18 Absatz 1 bis 4 über die Anlagen und Geräte zuwiderhandelt,

13. einer Vorschrift nach § 19 über die Behandlung von Versandstücken, Behältern und Fahrzeugladungen zuwiderhandelt,
14. als Aufsichtsperson die nach § 21 Absatz 2 erforderliche Belehrung unterlässt,
15. einer Vorschrift nach § 22 über den Schutz gegen Abhandenkommen oder unbefugten Zutritt zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift nach § 23 Absatz 1 oder 2 über den Brandschutz zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift nach § 24 über die Eigenversorgung mit Treibstoffen zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift nach § 25 Absatz 1, 4 oder 5 über sonstige Sicherheitsvorkehrungen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift nach § 26 Absatz 2 oder 3 über das Verhalten nach dem Umschlag zuwiderhandelt,
20. im Falle des § 27 Absatz 2 ohne Erlaubnis der Hafenebehörde einen Hafen anläuft,
21. entgegen § 27 Absatz 3 eine Inertisierungsanlage nicht in Betrieb hält,
22. als Abladerin oder Ablader der Vorschrift des § 29 Absatz 3 über die Beförderungspapiere zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 in Verbindung mit

1. § 9 der Gefahrgutverordnung See,
 2. § 9 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,
- zuwiderhandelt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung tritt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Februar 2015

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

**Landesverordnung
über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds
(TierseuchenfondsVO)
Vom 10. Februar 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1

Aufgrund des § 11 Absatz 4 sowie des § 12 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

(1) Der für die Erfassung der Tierbestände maßgebende Stichtag ist der 1. März 2015. Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Stichtag.

(2) Zu einem Bestand im Sinne dieser Verordnung gehören unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden. Tiere, die am Stichtag gehandelt werden, sind bei dem Bestand zu erfassen, der sie am Stichtag zuletzt aufnimmt.

(3) Die nach §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sowie die Viehausstellungen und Viehmärkte nach § 3 der Viehverkehrsverordnung, die nur vorübergehend für Tiere verantwortlich sind, sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(4) Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds, Postfach 7151, 24171 Kiel, bis zum 15. März 2015 ihren Namen, ihre Anschrift sowie die Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, die sie am Stichtag in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein halten, zu melden. Die Meldung zum Stichtag erfolgt schriftlich auf den vom Tierseuchenfonds ausgegebenen Meldeunterlagen oder elektronisch auf der Internetplattform www.tsf-sh.de. Hat eine Tierhalterin oder ein Tierhalter zum Stichtag keine Meldeunterlagen erhalten, hat sie oder er diese unverzüglich beim Tierseuchenfonds anzufordern.

(5) Wird die Tierhaltung einer meldepflichtigen Tierart nach dem Stichtag begonnen oder aufgegeben, sind die Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Tierseuchenfonds schriftlich oder elektronisch auf der Internetplattform www.tsf-sh.de mitzuteilen. Bei Beginn der Tierhaltung haben sie ihren Namen, ihre Anschrift und die Anzahl der von ihnen in Schleswig-Holstein gehaltenen Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen zu melden.

(6) Erhöht sich im Beitragszeitraum die Anzahl der Tiere des gemeldeten Geflügel-, Schaf- oder Ziegenbestandes um mehr als zehn Prozent, sind die Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, unverzüglich die aktuelle Anzahl des Geflügels, der Schafe oder Ziegen dem Tierseuchenfonds schriftlich oder elektronisch auf der Internetplattform www.tsf-sh.de nachzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Erhöhung unter zehn Tieren, bei Geflügel unter 100 Tieren liegt. Erhöht sich die Anzahl der Tiere eines Schaf- oder Ziegenbestandes nach dem Stichtag ausschließlich durch Ablammungen, ist die Nachmeldung der aktuellen Anzahl Schafe oder Ziegen unverzüglich nach Abschluss der Lammperiode ausreichend.

(7) Die Meldungen nach den Absätzen 4 bis 6 sind Grundlage für die Hebung der Beiträge zum Tierseuchenfonds. Für Tierbestandserhöhungen nach Absatz 6 werden Beiträge nacherhoben.

(8) Kommt eine Tierhalterin oder ein Tierhalter der Meldepflicht nach den Absätzen 4 bis 6 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, wird ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag darf zehn Prozent des nach § 2 Absatz 1 fälligen Beitrags nicht übersteigen, beträgt aber mindestens fünf Euro.

(9) Wird keine Meldung zum Stichtag abgegeben, erfolgt die Erhebung der Beiträge durch Schätzung auf Grundlage des bisher beim Tierseuchenfonds verzeichneten Tierbestandes.

(10) Wird nachträglich festgestellt, dass die Meldungen nach den Absätzen 4 bis 6 oder die Erhebung nach Absatz 9 gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, werden die Beiträge nacherhoben. § 18 Absatz 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds werden für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

	je Tier EUR
1. für Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
bis zu 500 Tieren	4,55
von 501 und mehr Tieren	4,90

2. für Pferde		Tierhaltung von Rindern, Pferden oder Schweinen nach dem Stichtag oder die Tierhaltung von Geflügel, Schafen oder Ziegen nach dem 1. Februar 2016 beginnen.
bis zu 50 Tieren	3,20	
von 51 und mehr Tieren	3,85	
3. für Schweine		(2) Der Grundbeitrag zum Tierseuchenfonds beträgt für jede Tierhalterin oder jeden Tierhalter je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 22,50 Euro. Der Grundbeitrag wird nicht erhoben von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die ausschließlich Geflügel halten und deren Bestand 25 Tiere nicht übersteigt.
bis zu 1000 Tieren	1,95	
von 1001 und mehr Tieren	2,05	
4. für Geflügel		
bis zu 25 Tieren	beitragsfrei	
von 26 und mehr Tieren		
für Masthähnchen, Junghennen, Fasane, Rebhühner, Wachteln und Tauben	0,0175	§ 3
für Legehennen, sonstige Hühner und Perlhühner	0,0364	Die Beiträge, die nach dieser Landesverordnung erhoben werden, sind mit der Bekanntgabe an die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen fällig, wenn nicht der Tierseuchenfonds einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
für Puten, Enten, Gänse und Laufvögel	0,1697	
5. für Schafe		§ 4
bis zu 300 Tieren	1,85	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
von 301 und mehr Tieren	1,90	
6. für Ziegen		(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 12. März 2008 (GVOBl Schl.-H. S. 142)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2013 (GVOBl Schl.-H. S. 532), außer Kraft.
bis zu 300 Tieren	2,80	
von 301 und mehr Tieren	2,85	

Diese Beiträge werden nicht erhoben von Tierhalterinnen oder Tierhaltern, die nach § 1 Absatz 5 die

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Februar 2015

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-27

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.